

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt des Flecken Salzhemmendorf



Bereitgestellt am 30.06.2026

Nr. 02/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen des Flecken Salzhemmendorf

| | |
|--|---|
| Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf -Feuerwehrentschädigungssatzung- | 2 |
|--|---|

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf

- Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1

Funktionen und Pauschalen

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe (einschl. Pauschbetrag für Fahrt und Reisekosten):

Führungskräfte

| | | |
|----|--|----------|
| a. | Gemeindebrandmeister/in | 170,00 € |
| b. | stellv. Gemeindebrandmeister/in | 85,00 € |
| c. | Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| | Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 60,00 € |

Funktionen der Gemeindefeuerwehr

| | | |
|----|------------------------------|---------|
| d. | Gemeindeausbildungsleiter/in | 55,00 € |
| e. | Sicherheitsbeauftragte/r | 25,00 € |
| f. | Geräte- und Zeugwart/in | 30,00 € |
| g. | Atenschutzbeauftragte/r | 25,00 € |
| h. | Medienbeauftragte/r | 30,00 € |
| i. | Systemadministration FeuerON | 30,00 € |
| j. | Brandschutzerzieher/in | 20,00 € |
| k. | Funkbeauftragte/r | 20,00 € |

Gerätewart/in

| | | |
|----|--|---------|
| 1. | Stützpunktfeuerwehr | 15,00 € |
| 2. | Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 15,00 € |
| 3. | Steigerungsbetrag jeweils ab dem 2. Fahrzeug je Fahrzeug | 10,00 € |

Jugend-/ Kinderfeuerwehren

| | | |
|----|--------------------------------|---------|
| m. | Gemeindejugendwart/in | 35,00 € |
| n. | Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 25,00 € |
| o. | Gemeindekinderfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| p. | Ortskinderfeuerwehrwart/in | 20,00 € |

- (2) Mit der in Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin-/beamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten u.ä.), sowie des Verdienstauffalls abgegolten.
- (3) In Abs. 1 aufgeführte Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§2

Übergang im Verhinderungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt eine Vertreterin/in eines Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 1 die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält sie / er für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für die Vertreterin / den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach § 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§3

Dienstreisen

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat die Dienstreisende/der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§4

Verdienstauffall

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Übungen der nachgewiesene Verdienstauffall je Stunde erstattet.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstauffall in voller Höhe erstattet. Ein von der Schule oder dem Ausrichter der Veranstaltung gezahlter Kostenbeitrag wird nicht angerechnet.
- (3) Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird.

§5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beiträge werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Abgeltung der Gerätewarte erfolgt jährlich.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§6

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung frühestens jedoch am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf vom 13.12.2007 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 19.06.2026

P o m m e r e n i n g

Bürgermeister